



erstellt: Mai 2009, überarbeitet vom Juli 2009  
 der „Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neuhaus der Gemeinde Aufseß“- Bereich Bergstraße

Anlage (Bestandteil 1)  
 der „Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neuhaus der Gemeinde Aufseß“- Bereich Bergstraße  
 (Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Maßstab M 1:1000

- - - = betroffene Grundstücke und Grundstücksteilflächen
- - - = alte Abgrenzung –gemäß Flächennutzungsplan-
- - - = neue Abgrenzung (durch Satzung)
- - - = alte Abgrenzung –ohne Änderung, wie bisher-

## Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neuhaus der Gemeinde Aufseß Vom 17. Juli 2009

Auf Grund des Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Aufseß folgende Satzung:

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neuhaus der Gemeinde Aufseß werden gemäß der in den beigefügten Lageplänen ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne im Maßstab M 1:1000 und M 1:2000 vom Mai 2009, überarbeitet vom Juli 2009, sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufseß, den 17. Juli 2009

Gemeinde Aufseß

Bauerlein  
 Erster Bürgermeister



**Satzungsbeschluss Gemeinderat Aufseß vom 14.07.2009 Nr. 3 b**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aufseß erlässt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- folgende Satzung:

### „§ 1

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB betreffend den Ortsteil Neuhaus der Gemeinde Aufseß i.d.F. vom Mai 2009, überarbeitet vom Juli 2009, ist beschlossen.

### § 2

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.“

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde ab 30. Juli 2009 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld vom 30. Juli 2009 Nr. 16/2009 hingewiesen.

Aufseß, den 31.07.2009

Gemeinde Aufseß

Bauerlein  
 Erster Bürgermeister



### Verfahrensvermerke

- Beschluss Gemeinderat Aufseß auf Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 12.05.2009 mit Planungsstand Mai 2009
- Öffentliche Auslegung und schriftliche Beteiligung der unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer (Schreiben vom 18.05.2009) während des Zeitraums vom 29. Mai 2009 bis 30. Juni 2009
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Anschreiben vom 18.05.2009, mit Fristsetzung 30. Juni 2009 (> 1 Monat)
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zur öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss durch Gemeinderat Aufseß am 14.07.2009.
- Mitteilung des Ergebnisses zur Behandlung der Stellungnahme an die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 20.07.2009
- Mitteilung des Ergebnisses der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Überlassung der Satzung nebst Lageplänen mit Schreiben vom 03.08.2009

### Text der amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld Nr. 16/2009 vom 30. Juli 2009

**„Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - Bauleitplanung der Gemeinde Aufseß: „Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch BauGB, betreffend einen Teilbereich der Bergstraße des Ortsteiles Neuhaus der Gemeinde Aufseß**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Gemeinderat der Gemeinde Aufseß in seiner Sitzung am 14.07.2009 eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Neuhaus (Teilbereich der Bergstraße) in der Fassung vom Mai 2009, geändert im Juli 2009, beschlossen hat (Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB). Eine Genehmigung durch das Landratsamt Bayreuth ist nicht erforderlich (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt die Satzung einschließlich der Lagepläne M 1:1000 und M 1:2000 ab heute in der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, 1. Stock, Zimmer 1.02 sowie im Rathaus der Gemeinde Aufseß, Schloßberg 98, 91347 Aufseß, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung einschließlich Lagepläne Auskunft gegeben.

**Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vorstehend bezeichnete Satzung in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung unbeachtlich ist, wenn

- a) Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und
  - b) Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Aufseß unter Darlegung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll,
- geltend gemacht worden sind.

Aufseß, den 30. Juli 2009

Gemeinde Aufseß

Bauerlein  
 Erster Bürgermeister

